

II-4520 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/112-Par1/91

Wien, 24. Jänner 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1997 IAB

1992 -01- 21

zu 206013

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2060/J-NR/91, betreffend Schülervertretungen an Musikkonservatorien, die die Abgeordneten Dr. Stippel und Genossen am 21. November 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche rechtliche Möglichkeiten der Einrichtung von Schülervertretungen und Schulgemeinschaftsausschüssen an Musikkonservatorien gibt es?
2. Welche dieser Möglichkeiten wäre die am besten geeignete bei Landeskonservatorien?
3. Welche dieser Möglichkeiten wäre die am besten geeignete bei Musikkonservatorien mit einer Gemeinde als Rechtsträger?

Antwort zu 1. bis 3.:

Das österreichische Schulwesen kennt keine gesetzlich geregelte Schulart "Konservatorium". Diese Schulen werden daher als Privatschulen nach dem Privatschulgesetz, BGBl.Nr. 244/1962 i.d.g.F., näherhin als Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 PrivSchG) geführt. In diesem Organisationsstatut legt der Schulerhalter seine eigene spezifische "Schulverfassung" fest: Wesentliche Teile des Organisationsstatutes betreffen die Organisation der Schule, die schulunterrichtsrechtlichen Regelungen (Leistungsbeurteilung, Aufsteigen, Abschlußprüfungen, etc.) und den Lehrplan (Studienplan) der Schule.

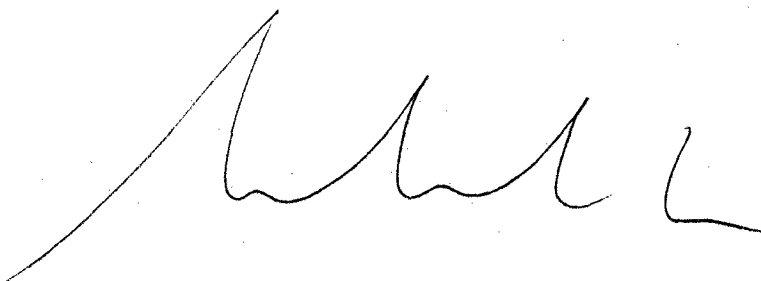
- 2 -

Für die Konservatoren als Statutschulen nach dem Privatschulgesetz gilt daher nicht das Schulunterrichtsgesetz mit seinen Bestimmungen über die Schulpartnerschaft, sondern der Schulerhalter regelt diese Bereiche entsprechend seinen spezifischen Voraussetzungen und pädagogischen Konzepten. Eine dem System des Schulunterrichtsgesetzes entsprechende Einrichtung von Schülervertretungen bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses scheint aus Gründen der völlig anderen Struktur und Organisation der Konservatorien nicht empfehlenswert: etwa fehlt es in den Konservatorien an der Organisationsform der Klasse (Schulstufe), sodaß Klassensprecher - wie gemäß SchUG - nicht gewählt werden können. Im Hinblick auf die weitgehend gegebene Eigenberechtigung der Studierenden wäre auch die Einbindung von Erziehungsberechtigten (wie im Schulgemeinschaftsausschuß gemäß SchUG) systemwidrig, ja sogar rechtlich problematisch.

Ein denkbares Modell einer Studentenvertretung könnte jedoch die modifizierte Übernahme der Studentenvertretung aus dem Bereich der Pädagogischen Akademie sein (vgl. MVB1.Nr. 121/1985; § 22).

Wenn - wie sich aus der Anfrage der Abgeordneten Dr. STIPPEL und Genossen ergibt - an den Konservatorien das Bedürfnis nach Einrichtung von "Schulpartnerschaftsgremien" besteht, so bedarf es aus rechtlicher Sicht hiezu lediglich einer Verankerung in den jeweiligen Organisationsstatuten. Es ist dies ein relativ einfaches privatschulrechtliches Verfahren, eingeleitet durch den entsprechenden Antrag des Schulerhalters.

Ich bin gerne bereit an diesbezüglichen Überlegungen und Beratungen mitzuwirken.

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.